

Reglement Lernendenaustausch

¹ Zweck

¹¹ Der Lernendenaustausch ermöglicht es einer Schülerin/einem Schüler, den Musikunterricht zum vereinbarten subventionierten Tarif der Wohngemeinde an einer anderen Musikschule zu besuchen.

² Kriterien

²¹ Ein Lernendenaustausch kann in Erwägung gezogen werden, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- Das gewünschte Instrument oder Fach wird an der Musikschule der Wohngemeinde nicht unterrichtet oder der Unterricht kann nicht auf dem erforderlichen Niveau erteilt werden, so dass eine angemessene Förderung der Schülerin/des Schülers nicht möglich ist.
- Die Schülerin/der Schüler möchte den Unterricht nach einem Wohnortswechsel weiterhin bei der bisherigen Lehrperson besuchen.
- Das Verhältnis zwischen der Lehrperson und der Schülerin/dem Schüler oder den Eltern erweist sich als nicht tragfähig und die Musikschule kann keinen Wechsel der Lehrperson anbieten.
- Die Schülerin/der Schüler oder die Eltern äussern ein anderes Anliegen, dass von der Musikschule der Wohngemeinde anerkannt werden kann.

³ Antrag

³¹ Die Eltern (wenn die Schülerin/der Schüler volljährig ist, sie/er selbst) stellen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) schriftlich Antrag an die Musikschule der Wohngemeinde. Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler bei der Musikschule der Wohngemeinde angemeldet ist. Der Antrag ist bis spätestens 31. Mai bzw. 30. November einzureichen.

³² Stimmt die Musikschule der Wohngemeinde dem Antrag zu, unterzeichnet sie diesen und leitet ihn an die Musikschule weiter, die den Unterricht erteilen soll.

³³ Die Musikschule, die den Unterricht erteilen soll, stimmt dem Antrag ebenfalls zu, indem sie diesen unterzeichnet. Der Antrag geht, mit oder ohne Zustimmung, zurück an die Musikschule der Wohngemeinde.

³⁴ Als «genehmigt» gilt der Antrag nach erfolgter Zustimmung beider Musikschulen. Die Musikschule der Wohngemeinde macht den Eltern Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung haben diese die Möglichkeit, innert 30 Tagen schriftlich Einspruch bei der nächstübergeordneten Stelle (gemäss Organigramm der betreffenden Musikschule) zu erheben.

4 Änderung der Unterrichtsart oder der Lektionsdauer

^{4.1} Wird eine Änderung der Unterrichtsart oder Lektionsdauer gewünscht, stellen die Eltern (wenn die Schülerin/der Schüler volljährig ist, sie/er selbst) Antrag gemäss Absatz 3.

5 Abmeldung

^{5.1} Die Abmeldung vom Musikunterricht muss zwingend an beide Musikschulen gesandt werden. Massgebend sind die reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Musikschule der Wohngemeinde.

6 Schulordnung

^{6.1} Bezüglich Schulbetrieb, Unterrichtsorganisation, Absenzen-, Ferien- und Feiertagsregelung gilt die Schulordnung der Musikschule, die den Unterricht erteilt.

7 Schulgeld

^{7.1} Die Schülerin/der Schüler bleibt bei der Musikschule der Wohngemeinde angemeldet. Diese stellt den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern Rechnung in der Höhe des vereinbarten subventionierten Tarifs. Massgebend sind die bewilligte Unterrichtsart und Lektionsdauer.

^{7.2} Für allfällige Rückzahlungen aufgrund von Unterrichtsausfällen gelten die reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen der Musikschule der Wohngemeinde.

8 Staatsbeitrag und Statistik

^{8.1} Die Schülerin/der Schüler wird in der Statistik der Musikschule der Wohngemeinde geführt. Den Staatsbeitrag erhält die Musikschule der Wohngemeinde.

9 Verrechnung

^{9.1} Die Musikschule, die den Unterricht erteilt, stellt der Musikschule der Wohngemeinde jeweils Mitte Dezember bzw. Mitte Juni eine Liste zu, auf der alle Schülerinnen und Schüler im Lernendenaustausch, deren Lehrpersonen, die bewilligte Unterrichtsart und Lektionsdauer sowie die Unterrichtsausfälle aufgeführt sind. Die Musikschule der Wohngemeinde bestätigt die Richtigkeit der Angaben innert drei Arbeitstagen. Diese Liste dient der Musikschule der Musikschule der Wohngemeinde zur Rechnungsstellung an die Eltern und der Musikschule, die sie erstellt hat, zur Rechnungsstellung an die Musikschule der Wohngemeinde.

^{9.2} Für den Einzel- und Zweierunterricht stellt die Musikschule, die den Unterricht erteilt hat, der Musikschule der Wohngemeinde die Kostensätze in Rechnung, die der VZM jeweils zu Beginn des betreffenden Semesters publiziert. Diese beinhalten den Lohn gemäss VZM-Besoldungstabelle Stufe A12 zuzüglich 23 Prozent für Sozialleistungen und Betriebskosten.

^{9.3} Für Gruppenunterricht, den Besuch von Kursen und die Mitwirkung in Orchester, Chören und anderen Ensembles verrechnet die Musikschule, die den Unterricht erteilt hat, ihren Tarif für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

¹⁰ Beteiligung der Musikschulen

^{10.1} Musikschulen, die sich am Lernendenaustausch beteiligen wollen, teilen der Geschäftsstelle des VZM schriftlich mit, dass sie mit diesem Reglement einverstanden sind.

^{10.2} Die Geschäftsstelle des VZM publiziert eine Liste mit den beteiligten Musikschulen.